

§ 117a ÄrzteG 1998 Wirkungskreis

ÄrzteG 1998 - Ärztegesetz 1998

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

1. (1)Die Österreichische Ärztekammer ist berufen,

1. 1.alle Angelegenheiten, die die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Kammerangehörigen von zwei oder mehr Ärztekammern berühren, zu besorgen,
2. 2.über den Wirkungsbereich der Ärztekammern in den Bundesländern hinausgehende gesetzlich vorgesehene Rechtsakte für Kammerangehörige der Ärztekammern in den Bundesländern zu setzen und
3. 3.für die Wahrung des ärztlichen Berufs- und Standesanhens und der ärztlichen Berufs- und Standespflichten zu sorgen.

2. (2)Der Wirkungskreis gemäß Abs. 1 gliedert sich in einen eigenen und einen übertragenen Wirkungsbereich.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at